Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2026/0802(NLE)

16.2.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzes der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
(N10-0004/2026 – C10-0020/2026 – 2026/0802(NLE))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Aurore Lalucq

INHALT

Seite

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

BEGRÜNDUNG.....5

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN6

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzes der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
(N10-0004/2026 – C10-0020/2026 – 2026/0802(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die vom Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde erstellte Auswahlliste qualifizierter Bewerber für das Amt des Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 4. Februar 2026, in dem er François-Louis Michaud als Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorschlägt (C10-0020/2026),

– gestützt auf Artikel 48 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“[3],

– gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass der derzeitige Vorsitzende der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde am 31. Januar 2026 zurückgetreten ist;

B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 der Vorsitzende der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren, bei dem der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern gewahrt wird, auf der Grundlage seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis von Finanzinstituten und -märkten sowie seiner Erfahrung im Bereich

[1] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj.
[2] ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.
[3] Angenommene Texte, P9_TA(2020)0017.

Finanzaufsicht und -regulierung ausgewählt wird;

C. in der Erwägung, dass der Rat am 4. Februar 2026 vorgeschlagen hat, François-Louis Michaud nach Bestätigung durch das Parlament gemäß Artikel 48 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu ernennen;

D. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 25. Februar 2026 eine Anhörung von François-Louis Michaud durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

1. [gibt / verweigert] seine Zustimmung zur Ernennung von François-Louis Michaud als Vorsitzender der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde [und fordert, dass der Vorschlag zurückgezogen und ihm ein neuer Vorschlag unterbreitet wird];

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dieser Bericht wurde erstellt, nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung die Befugnisse ausgeübt hatte, die dem Europäischen Parlament durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, insbesondere deren Artikel 48, übertragen wurden, und nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Verfahren für die Ernennung von Regulierungs- und Aufsichtsgremien im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich festgelegt hatte.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Berichterstatterin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihren Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).